

Aktualisierung Finanzhilfen und Maßnahmen

1. Soforthilfe für Unternehmen in Bayern

Der Freistaat Bayern nutzt für Corona-Soforthilfe für Unternehmen sowohl seinen eigenen Härtefall-Fonds "Corona" als auch *das Soforthilfeprogramm des Bundes*. Daraus ergeben sich die im Weiteren zusammengefassten Fördermöglichkeiten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind in Bayern ansässige gewerbliche Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 250 Mitarbeitern. Voraussetzung ist, dass eine Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern besteht und die Betroffenen aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage gekommen sind oder massive Liquiditätsprobleme haben. Den nicht gedeckten Liquiditätsbedarf bestimmen die Unternehmen selbst mit Blick nach vorne – *das Programm des Bundes geht dafür grundsätzlich von drei Monaten aus*.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium informiert: Der Begriff "Liquiditätsengpass" bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Nicht anzurechnen sind allerdings z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Bei verbundenen Unternehmen muss sich der Engpass auf den Verbund beziehen. Unternehmen in Schwierigkeiten können normalerweise nicht gefördert werden. Davon wird jetzt abgewichen, wenn die Schwierigkeiten auf die Corona-Krise zurückzuführen sind.

Fördervolumen

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss mit einer Staffelung nach der Mitarbeiterzahl. Dabei gilt für die einzelnen Größenklassen der nach dem bayerischen Programm bzw. dem des Bundes jeweils höhere Betrag. Aus der Kombination ergeben sich folgende Schwellenwerte:

Fördervolumen maximal	bei bis zu ... Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
9.000 Euro	bis zu fünf Beschäftigte
15.000 Euro	bis zu 50 Beschäftigte
30.000 Euro	bis zu 250 Beschäftigte

Obergrenze ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. Der Engpass darf nicht vor dem 11. März 2020 entstanden sein.

Förderantrag und Förderrichtlinien

Ein Antragsformular steht bisher **nur zum bayerischen Härtefallfonds zur Verfügung**. Es arbeitet mit etwas anderen Schwellenwerten: fünf Beschäftigte 5.000 Euro, zehn Beschäftigte 1.500 Euro, 50 Beschäftigte 15.000 Euro, 250 Beschäftigte 30.000 Euro, jeweils Maximalbeträge.

Das Programm des Bundes reicht **nur bis zu zehn Mitarbeitern**, und dort mit den oben aufgeführten Schwellenwerten. Die Modalitäten zur Kombination der Programme werden derzeit abgestimmt, das kann noch bis in die nächste Woche hinein dauern.

Unternehmen, die umgehend Liquiditätshilfe benötigen, sollten überlegen, ob sie ihren Antrag auf Basis des vorliegenden Formulars ggf. pragmatisch auf die in der Tabelle oben aufgeführten Schwellenwerte ausrichten.

Die Staatsregierung hat festgelegt, dass Unternehmen und Selbstständige, die bereits die niedrigere bayerische Soforthilfe beantragt haben, die Hilfen ggf. bis zur entsprechenden Höhe des Bundesprogramms aufgestockt werden sollen.

In dem knappen Antragsformular zum bayerischen Härtefallfonds müssen Antragsgrund und Antragshöhe nur kurz erläutert werden, allerdings verbunden mit einigen Erklärungen. **Auf Nachfrage müssen Unterlagen zum Sachverhalt vorgelegt werden.** Damit soll Mitnahmeeffekten vorgebeugt werden.

- [Antrag Soforthilfe](#)

Kontaktdaten für den Antrag

Der Antrag kann jeweils bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung gestellt werden und zwar ab 18. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Der unterschriebene Antrag kann als Scan (Foto, pdf) oder per Post eingereicht werden.

2. Aktualisierung: Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Der Bayerische Finanzminister Albert Füracker MdL hat mitgeteilt, dass den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen zur Schaffung von Liquidität bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 auf Antrag wieder zurückgezahlt werden.

Entstehung von Umsatzsteuersondervorauszahlungen

Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Damit wird auch die Umsatzsteuer fällig.

Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen, welche die Umsatzsteuer monatlich anmelden, ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Sie wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet.

Erstattung der Sondervorauszahlung und Anleitung zum Antragsverfahren

Zur Schaffung von Liquidität kann diese Sondervorauszahlung durch die Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen teilweise oder ganz wieder zur Verfügung gestellt werden. Ansprechpartner für formlose Anträge ist das zuständige Finanzamt. Die Finanzverwaltung hat eine Anleitung dazu erarbeitet, wie die Erstattung beantragt werden kann.

- [Anleitung](#)

3. Anleitung ausfüllen der Kurzarbeit

Eine Anleitung zum Ausfüllen des Antrags zur Kurzarbeit wird zur Verfügung gestellt:

- [Anleitung](#)

Alle weiteren Informationen zur Kurzarbeit finden Sie auch auf der Internetseite: www.bds-bayern.de/corona/

4. Stundung, Kürzung von Vorauszahlungen, Vollstreckungsaufschub

Freistaat Bayern und Bund unterstützen die Unternehmen angesichts der Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie durch liquiditätsschonenden Steuervollzug. Es geht um erleichterte Stundung, einfache Kürzung von Vorauszahlungen und Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Bundeseinheitliches Vorgehen

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälliger oder fällig werdender Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge werden auch dann nicht abgelehnt, wenn Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

Auch möglich sind Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen. Diese sind allerdings besonders zu begründen.

Vollstreckungen werden auf Antrag oder wenn die Situation der Finanzverwaltung anderweitig bekannt wird bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, falls der betroffene Schuldner unmittelbar und

nicht unerheblich betroffen ist. Das gilt für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern. Falls es zur Aussetzung kommt, werden die ab 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern erlassen.

Die Handhabung bei der Gewerbesteuer weicht aufgrund der Zuständigkeit der Kommunen davon ab. Sie ergibt sich aus dem folgenden Abschnitt.

Umsetzung und Antrag in Bayern

Der Freistaat Bayern hat für entsprechende Anträge ein sehr einfach gehaltenes [Formular zu Steuererleichterungen aufgrund des Coronavirus ins Netz gestellt](#). Der Antragsteller muss bestätigen, dass Anlass des Antrags die Auswirkungen des Coronavirus sind bzw. infolge der Pandemie Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden können. Konkrete Vorgaben zur Art der Beeinträchtigungen gibt es nicht, eine Beilage von Nachweisen wird nicht verlangt. Der Antrag auf Stundung muss beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Das ist sowohl postalisch als auch per E-Mail (Scan des unterschriebenen Antrags) zulässig.

- Die Stundung ist vorerst über drei Monate vorgesehen. Sie kann für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer beantragt werden. Für Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer ist immer die Kommune der Ansprechpartner.
- Die Kürzung von Vorauszahlungen kann mittels des Formulars für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer beantragt werden. Die Kommune wird bei Kürzungen vom Finanzamt verständigt.

Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können als sogenannte Steuerabzugsbeträge nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht allerdings die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Ein Formular zur Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gibt es nicht.

Bund, insbesondere Energie- und Luftverkehrsteuer

Für einen Teil der Steuern ist die Zollverwaltung des Bundes zuständig. Besonders wichtig sind hier die Energiesteuer und die Luftverkehrsteuer, aber auch die Biersteuer ist betroffen. Informationen zu Stundungs- und Kürzungsanträgen und zur Aussetzung von Vollstreckungen bei diesen Steuern finden Sie unter [Zoll-Online: Informationen zu den Auswirkungen der Coronakrise](#). Direkte Ansprechpartner sind in dem Fall die Hauptzollämter. Weitere Optionen, speziell auch zur Versicherungssteuer, sollen über das Bundeszentralamt für Steuern folgen.

Wichtige Termine

Anträge sollten rechtzeitig vor anstehenden Zahlungsterminen gestellt werden. Dafür spielen neben in Bescheiden gesetzten Fristen insbesondere fix anstehende Steuertermine eine Rolle. Zu Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer finden sich dazu nähere Informationen auf den Seiten des Bayerischen Landesamtes für Steuern.

Als Zahltermin für die Energiesteuer ist der 10. Tag jeden Monats, für die Luftverkehrsteuer der 20. Tag jeden Monats einschlägig. Im Dezember gibt es jeweils Sonderregelungen.

5. Möglichkeit zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die monatliche Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge führt in den Unternehmen zu erheblichen Liquiditätsabflüssen. Diese verschärfen unter Umständen finanzielle Schwierigkeiten, in die Unternehmen durch die Corona-Krise geraten sind. In diesem Fall besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beantragen. So können finanzielle Handlungsspielräume erhalten bleiben.

ACHTUNG: Voraussetzungen für die erleichterte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Erleichterungen sind leider an äußerst restriktive Bedingungen geknüpft. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn vorrangig die Möglichkeiten im Rahmen der Erleichterungen zum Kurzarbeitergeld und der Fördermittel und Kredite aus den Schutzschirmen genutzt und auch zur Begleichung der Sozialversicherungsbeiträge verwendet wurden. Wenn Sie diese Bedingungen erfüllen, greifen folgende Erleichterungen:

- Die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge können zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Dabei kommt auch eine Stundung der Beiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld in Betracht. In diesem Fall kann durch die Stundung der Zeitraum bis zu der tatsächlichen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge überbrückt werden.
- Die Sicherungsleistung fällt weg.
- Es werden keine Stundungszinsen berechnet.
- Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren wird im genannten Zeitraum abgesehen.
- Bei Arbeitgebern, die erheblich von der Krise betroffen sind, wird auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige bzw. fällig werdenden Beiträge vorläufig verzichtet.
- Das Unternehmen muss die Stundung beantragen und glaubhaft darlegen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

An den Nachweis einer erheblichen Härte sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. So soll eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ausreichen.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Als betroffenes Unternehmen wenden Sie sich hierzu bitte direkt an die zuständige Krankenkasse.

- [Mustererklärung](#)

Weitere Informationen erteilt

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.

Schwanthalerstr. 110

80339 München

Tel. 089 540 56-215

Fax 089 502 64 93

thomas.perzl@bds-bayern.de

www.bds-bayern.de